

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Erstenergieberatungen im Landkreis Main-Spessart**

### **Förderprogramm „Erstenergieberatung“**

auf Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft des Landkreises Main-Spessart vom 08. Juli 2016.

#### **Präambel**

Am 18. November 2011 hat der Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Main-Spessart seinen Strom- und Wärmebedarf bis 2035 bilanziell vollständig aus nachhaltigen Energiequellen decken soll. Dieses Ziel wurde auch im Klimaschutzkonzept des Landkreises verankert, das Ende 2012 vom Kreistag angenommen wurde. Das Klimaschutzkonzept betont die Notwendigkeit, mit geeigneten Maßnahmen die Sanierungsquote im Landkreis anzuheben, um den Heizenergiebedarf und die damit einhergehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

#### **§1 Zweck des Zuschusses**

Der Landkreis Main-Spessart möchte mit einem freiwilligen Zuschuss einen Anreiz für private Hauseigentümer setzen, eine professionelle Erstenergieberatung in Anspruch zu nehmen. Fördergegenstand ist die Erstenergieberatung natürlicher Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Wohnhauses im Landkreis Main-Spessart sind, sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.

#### **§2 Antragsberechtigte**

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt.
- (2) Die Förderung wird zwischen dem Energieberater und dem Landratsamt abgewickelt.

#### **§3 Art und Höhe des Zuschusses**

- (1) Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro pro Erstenergieberatung gewährt. Liegt das Beratungshonorar des Energieberaters laut Rechnung unter 100 Euro brutto, wird im Fall einer Förderzusage das Beratungshonorar in voller Höhe durch die Förderung abgedeckt.
- (2) Für ein Objekt wird der Zuschuss nur einmal gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht, beispielsweise im Fall vorzeitig ausgeschöpfter Fördermittel.

## **§ 4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**

- (1) Der Energieberater muss in die Energieeffizienz-Experten-Liste der DENA ([www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de)) eingetragen sein und die Berechtigung zu Beratungen in der Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude“ haben.
- (2) Bei Bestandsgebäuden muss der Bauantrag vor dem 01.02.2002 (analog der Förderung für das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“) gestellt worden sein. Die Energieberatung findet am Gebäude statt, welches Gegenstand der Beratung ist.
- (3) Erstberatungen für Neubauvorhaben im Landkreis sind ebenfalls förderfähig. Das Beratungsgespräch kann in diesem Fall an einem beliebigen Ort, möglichst unter Zuhilfenahme ggf. vorhandener Bau- / Grundstückspläne, geführt werden.
- (4) Das Förderprogramm soll einen Anreiz setzen, die Quote der Beratungen im Landkreis zu erhöhen. Bereits länger zurückliegende Beratungsgespräche werden nachträglich nicht gefördert. Deshalb muss der Förderantrag am Tag der Beratung vorliegen und vom Beratungskunden unterschrieben werden.
- (5) Die Energieberatung dauert mindestens eine Stunde.
- (6) Der Kunde erhält eine schriftliche Ausarbeitung mit den wichtigsten Aussagen des Beratungsgesprächs vom Umfang mindestens einer DIN A4-Seite vom Energieberater. (Inhalte: Wo liegen die größten Energieeinsparpotenziale am Haus? Welche Energieeinsparpotenziale sind nach erster Einschätzung am wirtschaftlichsten umzusetzen? Welche Nachrüstpflichten sind ggf. gesetzlich zu erfüllen?)
- (7) Der Kunde erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, dass seitens des Landratsamtes eine Kontaktaufnahme erfolgen darf, um stichprobenartig die Richtigkeit des Förderfalls zu evaluieren. Auch soll zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls evaluiert werden, ob auf Grundlage der Energieberatung konkrete Maßnahmen am Gebäude realisiert wurden.
- (8) Bis zum Erhalt der Fördersumme, geht der Energieberater in Vorleistung über den Förderbetrag. Erst mit Erhalt des positiven Förderbescheids besteht ein Anspruch auf die Förderung. Sowohl der Energieberater als auch der Beratungskunde erhalten einen Förderbescheid. Sollte die Förderung nicht gewährt werden können, müssen sich Energieberater und Beratungskunde über den Ausgleich des Fehlbetrags verständigen.

- (9) Die Zahlung des Restbetrags zwischen Förderbetrag und Beraterhonorar ist zwischen dem Energieberater und dem Kunden abzuwickeln. Er darf nicht mehr als 100 Euro Brutto betragen.

## § 5 Antragsstellung

- (1) Der Förderantrag wird vom Beratungskunden und vom Energieberater im Rahmen des Beratungsgesprächs ausgefüllt bzw. das vorausgefüllte Formular unterschrieben.
- (2) Die Förderung wird zwischen den Energieberatern und dem Landratsamt abgewickelt. Der Kunde muss lediglich die ihn betreffenden Angaben im Antragsformular machen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.
- (3) Zur Abwicklung der Förderung reicht der Energieberater den Förderantrag innerhalb von 8 Wochen (Eingangsdatum) nach dem durchgeführten Beratungstermin beim Landratsamt postalisch an folgende Adresse:

*Landratsamt Main-Spessart  
z. Hd. Michael Kohlbrecher  
Kreisbauhof - Sachgebiet 52  
Bodelschwinghstraße 83  
97753 Karlstadt*

oder per Fax an die Nummer 09353 / 793 85 1757

oder als PDF-Scan per Email an: [Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de](mailto:Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de) ein.

- (4) Das Landratsamt verschickt nach Bearbeitung des Antrags den Zuwendungsbescheid an den Energieberater und den Beratungskunden und überweist den Förderbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Förderbescheids auf das Konto des Energieberaters.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2016 in Kraft und wird zum 30.09.2017 verlängert
- (2) Förderungsanträge können längstens bis zum 30.09.2019 gestellt werden.
- (3) Es finden die Vorschriften des Artikel 48 bis 49 a des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Karlstadt, 20.09.2016



Thomas Schiebel

Landrat